

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	1.30
Seite:	1
Stand:	12/21

Satzung der Stadt Pinneberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 16.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebährentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von Beteiligten beantragt oder sonst von ihnen im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebährensatzung zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die Inanspruchnahme der besonderen Leistungen auf Rechtspflichten der Beteiligten beruht.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Zu den verauslagten Kosten gehören auch solche Zahlungen, die die Stadt zunächst an Dritte entrichtet, wenn sie diese mit der Durchführung der besonderen Leistungen beauftragt. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

(3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von (ehemals) Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr Dritten als mittelbar Veranlassende aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	1.30
Seite:	2
Stand:	12/21

8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die gebührenpflichtige Person, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Union vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer: 1.30

Seite: 3

Stand: 12/21

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1,50 EUR errechnet.

(4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtige Person

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die Person verpflichtet, die die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder in deren tatsächlichem oder rechtlichem Interesse sie liegt oder die die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer: 1.30

Seite: 4

Stand: 12/21

(4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.

(5) Die gebührenpflichtige Person soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zur Veranlagung der Verwaltungsgebühr im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist. Die im Rahmen des § 1 Abs. 1 bekannt gewordenen Daten dürfen auch für die Gebührenfestsetzung verwendet werden. Im Übrigen finden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 21.11.1995 außer Kraft.

Pinneberg, 17.12.2021

(Steinberg)
Bürgermeisterin

Veröffentlicht am 22.12.2021

Gebührentabelle

(Anlage zur Gebührensatzung)

Gebühr €

1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,00
	ab 11. Exemplar	2,00
	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	10,00
2.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN-A-4-Seite	6,00
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl., wird die Gebühr nach dem benötigten Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	24,50
	Für von Dritten angefertigte Listen wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Kostenaufwand erhoben.	
3.	Fotokopien auf Normalpapier je DIN-A-4-Seite	
	1. - 10. Kopie vom selben Original	0,50
	jede weitere Kopie vom selben Original	
	0,20 Fotokopien auf Normalpapier je DIN-A-3-Seite	
	1. - 10. Kopie vom selben Original	1,00
	jede weitere Kopie vom selben Original	0,40
4.	Plotter-Drucke auf normalem Papier je angefangenen halben Quadratmeter	8,00
	Für Fotokopien und Plotter-Drucke auf Folien und Transparentpapier sowie für Farbkopien bzw. -drucke auf Normalpapier wird die doppelte Gebühr erhoben.	
	Abgabe von Orthofotos auf Normalpapier	
		DIN A 4 16,00
		DIN A 3 32,00

	Gebühr €
5. Scannen von Plänen oder sonstigen Vorlagen, bearbeiten, ggf. Sicherung auf Datenträger je angefangene halbe Stunde	24,50
6. Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	3,00
7. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite	6,00
8. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	4,00 bis 80,00
9. Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach den Bestimmungen der §§ 24 ff. Baugesetzbuch	24,50
10. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen, usw. je angefangene Stunde.	5,00
11. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	8,00
12. Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	3,00 bis 24,50
13. Feststellungen aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde	24,50
14. Leistungsbeschreibung mit Vergabeunterlagen bei öffentl. Ausschreibungen je nach den Selbstkosten der Vervielfältigung	10,00 bis 60,00
15. Vermessungsleistungen (sofern nicht dem Katasteramt oder öfftl. bestellten Vermessungsingenieuren vorbehalten)	
a) Absteckungen, örtliche Angaben oder Prüfungen von Baufluchtlinien und Höhenfestlegungen sowie sonstige vermessungstechnische Arbeiten je angefangene halbe Stunde.	30,00 bis 40,00

Gebühr €

b) Verrichtung ausschließlich häuslicher Arbeit (Innendienst) je angefangene halbe Stunde	40,00
16. Ausstellung von Bescheinigungen für Kredit- anstalten zu Beleihungszwecken und Anlieger- bescheinigungen zu sonstigen Zwecken je angefangene halbe Stunde.	24,50
Wenn im Einzelfall Vermessungsleistungen erforderlich werden, sind dafür zusätzliche Gebühren nach Pos. 15 zu entrichten	
17. Genehmigung, Überwachung und Abnahme von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung je Mitarbeiter/in	60,00
18. Grundbucherklärungen je angefangene halbe Stunde.	24,50
19. Erteilung von Erlaubnissen und Gestattungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	25,00 bis 150,00
20. Erteilung von Einzelzustimmungserklärungen nach § 50 Telekommunikationsgesetz	25,00 bis 125,00
21. Gewährung von Darlehen und Zinszuschüssen	
a) Wohnungsbaudarlehen)	1,0 % der bewilligten
)	Summe, jedoch
b) Wohnungsbauzinszuschüsse)	mind. 52,00
(Summe der Auszahlungsbeträge))	höchst. 770,00

Gebühr €

22.1 Erteilung von schriftlichen Auskünften

- a) in einfachen Fällen 5,00 bis 50,00
- b) in schwierigen oder komplexen Fällen 50,00 bis 2.000,00

22.2 Zurverfügungstellung von Informationen
oder von Informationsträgern, von maschinen-
lesbaren Informationsträgern und erforderlichen
Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken

- a) in einfachen Fällen 5,00 bis 50,00
- b) bei umfangreichen Maßnahmen zur
Zusammenstellung der begehrten
Informationen 50,00 bis 1.000,00
- c) bei außergewöhnlich aufwendigen
Maßnahmen zur Zusammenstellung
der begehrten Informationen 1.000,00 bis 2.000,00
- d) analoge/digitale Stadtplanprüfung (Stadtplanprüfung nicht
älter als 5 Jahre) inkl. analoger Korrekturen und Rückgabe
in analoger oder digitaler Form 125,00 oder Überlassung von 50 Stadtplan-
exemplaren nach korrigierter Fertigstellung

23. Abgabe von Informationen in digitaler Form

- a) Orthofotos (Jpeg-Format). 20,00
Aufwandspauschale für räumlich. 3,00
zusammenhängende Gebiete
je angefangenem ha
- b) Städtebauliche Pläne (z. B. Bauleitpläne, Rahmenpläne) 30,00

Begründungen, Texte zu Plänen, Listen zur Auswertung
bis einschl. 15 DIN-A-4-Seiten. 3,00
bis einschl. 30 DIN-A-4-Seiten. 5,00
über 30 DIN-A-4-Seiten. 7,00
- c) Übersichtspläne und Karten, pauschal 20,00

	Gebühr €
24. Gebühren nach dem Bestattungsgesetz (BestattG)	
a) Bestimmung der Bestattungsfrist nach § 16 Abs. 2 BestattG	15,00
b) Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist nach § 16 Abs. 1 bzw. Abs. 3 Bestatt G	30,00
c) Ausstellen eines Leichenpasses nach § 11 Abs. 5 BestattG	15,00
d) Kosten der Ersatzvornahme nach § 13 Abs. 2 BestattG	50,00 bis 150,00
e) Genehmigung der Neuanlage, Erweiterung oder Belegung von privaten Bestattungsplätzen nach § 20 Abs. 3 BestattG	300,00 bis 500,00
f) Genehmigung einer Ausgrabung/Umbettung nach § 25 Abs. 1 BestattG	50,00
g) Verlängerung/Verkürzung der Überführungsfrist in den Leichenraum nach § 10 Abs. 1 BestattG	30,00
25. Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 12 Abwassersatzung oder Grundstücksabwasseranlagen gem. § 15 Abwassersatzung	50,00 bis 300,00
26. Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 12 Abwassersatzung oder Grundstücksabwasseranlagen gem. § 15 Abwassersatzung je angefangene halbe Stunde	25,00
27. Verwaltung von privaten Wasserzählern, die gem. § 12 Abs. 6 und 7 Beitrags-, Aufwandserstattungs- und Gebührensatzung eingebaut wurden und zur Ermittlung der tatsächlich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangende Wassermenge dienen (Abzugszähler) jährlich pro Zähler.	10,00